VERORDNUNG (EWG) Nr. 506/92 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1992

mit den 1992 bezüglich des Gesamtsäuregehalts von in Spanien erzeugtem und dort in den Verkehr gebrachtem Wein anzuwendenden Übergangsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (1), insbesondere auf Artikel 90, dessen Gültigkeitsdauer durch die Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 des Rates (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/92 (3), bis zum 31. Dezember 1992 verlängert wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Tafelwein muß gemäß Punkt 13 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 (5), einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,5 g/l aufweisen. Nach Artikel 127 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals dürfen in Spanien erzeugte und dort in den Verkehr gebrachte Tafelweine bis zum 31. Dezember 1990 einen Gesamtsäuregehalt von mindestens 3,5 g/l aufweisen. Die Voraussetzungen, die zu dieser Regelung geführt haben, hingen neben den klimatischen Bedingungen mit der Struktur des Weinbaus in Spanien, deren Änderung erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit eingesetzt hat, zusammen.

Um ein schwerwiegendes Ungleichgewicht auf dem spanischen Markt für Tafelwein zu verhüten, ist hinsichtlich des Gesamtsäuregehalts bei dem in Spanien erzeugten und vermarkteten Tafelwein eine Ausnahmeregelung anzuwenden. Eine solche Ausnahmeregelung wurde auch mit der Verordnung (EWG) Nr. 2276/91 der Kommission (6) eingeführt; sie gilt bis zum 31. Dezember 1991. Da sich die Gründe für diese Maßnahme nicht geändert haben, sollte diese Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 1992 verlängert werden.

Es sollte eine schrittweise Angleichung an den Gesamtsäuregehalt der aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Tafelweine angestrebt werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Ausnahmeregelung nur auf den in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3720/91 der Kommission (7) vorgesehenen Teil B von Gebiet 6 anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in dem in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3720/91 vorgesehenen Teil B von Gebiet 6 erzeugte und in Spanien zum freien Verkehr abgefertigte Tafelwein enthält bis zum 31. Dezember 1992 mindestens 3,5 g/l Gesamtsäure, ausgedrückt als Weinsäure.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1991, S. 47.
(7) ABl. Nr. L 351 vom 20. 12. 1991, S. 27.